

Reform Ergänzungsleistungen

Schweizer Finanzdienstleisterverbände
an die Mitglieder der SAK-S

Teufen, 19. April 2018

Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin,

Sehr geehrte Herren Ständeräte,

Die drei Finanzplaner- und Finanzdienstleisterverbände, welche wir präsidieren dürfen, vertreten zusammen rund 700 Finanzdienstleister, welche wiederum bei ihrer täglichen Arbeit zusammen mehrere hunderttausend Kundinnen und Kunden, sowohl Privatpersonen als auch Firmen, betreuen. Bei unseren gut ausgebildeten Mitgliedern, praktisch alle verfügen über einen Abschluss bei einer der akkreditierten Ausbildungsstätten und alle beteiligen sich an den jährlichen, vielfältigen Aus- und Weiterbildungsangeboten unserer Verbände handelt es sich um die aktivsten Finanzdienstleister der Branche. Als Vertreter einer qualitativ hochstehenden Finanzberatung haben wir ein grosses Interesse an einem korrekten und vernünftigen Kundenschutz und setzen uns im Rahmen unserer Verbände auch für einen höchstmöglichen Kundenschutz ein. Denn wenn unsere Kunden mit unserer Arbeit nicht zufrieden sind, verlieren wir die Grundlagen unserer Arbeit.

Auf diese Weise kommt ein grosser Erfahrungsschatz zu Fragen von Pensionierung, Vorsorge, Rentenentwicklungen, AHV, Invalidenrenten, Altersvorsorge, Nachzahlen in die Pensionskasse, Kapitalbezug aus der Pensionskasse, Vermögensaufbau und Vermögensverzehr für Privatpersonen zusammen.

Nach einigen Hinweisen aus den Kreisen der Mitglieder zur geplanten EL-Reform erlauben wir uns folgende Stellungnahme zu den noch offenen Punkten im Differenzbereinigungsverfahren. Wir sprechen mit einer Stimme, aber für alle drei Verbandsorganisationen.

16.065 ELG. Änderung (EL-Reform)

Unsere drei Verbände empfehlen: Annahme der Vorlage mit den vorgeschlagenen Anpassungen

I. Ausgangslage

Der Bundesrat möchte das Kostenwachstum bei den Ergänzungsleistungen mit diversen Massnahmen eindämmen. Dabei achtet er darauf, dass das Leistungsniveau grundsätzlich erhalten bleiben soll. Ein ordentlicher Teil der Einsparungen soll gleich wieder für die Anhebung der Mietzinsmaxima gemäss bundesrätlichem Vorschlag eingesetzt werden.

Bei den wichtigsten Differenzen zwischen dem Stände- und dem Nationalrat nehmen wir wie folgt Stellung:

- ❖ **Art. 4 Abs. 1 ELG:** Hier unterstützen wir die Fassung **Nationalrat**. Mit der minimalen Beitragsdauer von 10 Jahren ist zu verhindern, dass sich ausländische Staatsangehörige kurz vor der Pensionierung ins schweizerische Sozialversicherungssystem «einschmuggeln» und dann mit minimalen Beitragszahlungen für den Rest ihres Lebens von guten Leistungen unseres Sozialsystems profitieren.
- ❖ **Art. 9 Abs. 1^{ter} ELG:** In diesem Punkt unterstützen wir ganz klar und eindeutig die Fassung **Nationalrat**. Es ist für uns ausser Frage, dass die Versicherten weiterhin uneingeschränkt das Recht haben sollen, bei der Pensionierung ihr Vorsorgevermögen in Kapitalform zu beziehen und in eigener Verantwortung zu verwenden, sei es nun selber anzulegen oder auch seinen Nachkommen zu vererben.

Vor allem sehen wir bei einer Einschränkung der Bezugsmöglichkeit eine grosse Gefahr.

Für die meisten Privatpersonen in der Schweiz ist das «Konto» bei der Pensionskasse die grösste Sparsumme in ihrer Vermögensaufstellung. Sie sparen darin mit den Lohnabzügen «automatisch» an und haben nur unter gewissen bekannten Bedingungen die Möglichkeit, aus diesem Konto Gelder vor der Pensionierung zu beziehen. Für die meisten ist dies jenes Konto, mit dem sie planen, die Hypothek auf die Pensionierung hin zu reduzieren.

Viele unserer Kundinnen und Kunden könnten bei einer Einschränkung der Bezugsmöglichkeiten ihres Alterskapitals auf die Pensionierung hin dann ihre Hypotheken nicht mehr auf die für die Tragbarkeit ihrer selbstbewohnten Liegenschaft nach der Pensionierung von den Banken und auch der FINMA vorgegebenen Grenzwerte reduzieren. Für diese würde das in letzter Konsequenz bedeuten, das sauer angesparte Eigenheim genau dann verkaufen zu müssen, wenn es sich lohnen würde, im Eigenheim zu verbleiben. Denn betrachtet man das Verhältnis Hypothekarzinsniveau für das selbstbewohnte Eigenheim zu einer gemieteten Alternative, dann ist das selbstbewohnte Eigenheim in praktisch 100% der Fälle seit Jahren günstiger. Als eigentliche «Vorsorgeplaner» sehen wir diese Entwicklung mit grosser Sorge.

Andererseits sind wir aber auch der Meinung, dass wer von diesem Recht Gebrauch macht, auch die Konsequenzen für sein Handeln tragen soll, um einen Missbrauch zu verhindern. Mit einer professionellen Planung kann die Privatperson die Pro und Contra für seine Vermögensentwicklung erkennen und deshalb unterstützen wir den Beschluss des Nationalrats, der allen Versicherten die EL-Bezüge um einen Zehntel senken will, die ihr Vorsorgevermögen in Kapitalform bezogen haben und später auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Eine solche Bestimmung hätte nach unserem Dafürhalten einerseits eine starke präventive Wirkung und würde andererseits die EL-Ausgaben reduzieren.

- ❖ **Art. 9a ELG:** In dieser Frage unterstützen wir die Fassung **Nationalrat**. Wir sind auch der Meinung, dass vorhandene Vermögenswerte beim Anspruch auf Ergänzungsleistungen stärker berücksichtigt werden sollen. Solange jemand erhebliche Vermögenswerte besitzt, soll er primär diese zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten einsetzen. Die Allgemeinheit soll erst dann in Form von Ergänzungsleistungen zahlungspflichtig werden, wenn die betroffenen Personen effektiv nicht mehr in der Lage sind, dies selber zu tun.
- ❖ **Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG:** Wir unterstützen hier die Fassung **Nationalrat**. Die vom Ständerat in erster Lesung verabschiedeten Mietzinsmaxima würden das EL-System finanziell zu stark belasten. Die meisten EL-Bezüger wohnen seit langer Zeit in den gleichen meist älteren Wohnungen. Vermutlich sind diese Mieten in der Vergangenheit weniger stark angestiegen, wie die Mieten im Gesamtmarkt. Bei Neubauten sind, wie wir immer wieder erkennen, die Mieten spürbar höher.
- ❖ **Art. 37 BVG:** In diesem Punkt unterstützen wir die Fassung **Nationalrat**. Eine weitere Einschränkung des Kapitalbezugs von Vorsorgegeldern lehnen wir ab. Seit jeher ist es ein Grundsatz der beruflichen Vorsorge, sein Vorsorgevermögen zu klar bestimmten Zwecken ganz oder teilweise in Kapitalform zu beziehen und auch selber anlegen zu können. Dieses System ist erprobt und daran gilt es festzuhalten. Die Versicherten sollen weiterhin das Recht besitzen, für wenige, klar vorgegebene Zwecke auf ihr Vorsorgekapital zurückgreifen zu können und dies in eigener Verantwortung zu verwalten und anzulegen. Mit der vom Nationalrat beschlossenen Bestimmung in Art. 9 Abs. 1^{ter} ELG wird ein starkes Zeichen gegen den missbräuchlichen Einsatz von bar bezogenen Alterskapitalien gesetzt.
- ❖ **Art. 47a BVG:** Wir unterstützen die Fassung **Ständerat**. Es kann nicht sein, dass nach der gescheiterten Altersvorsorge 2020 ein einzelnes Element innerhalb der EL-Reform verabschiedet werden soll. Dies erschwert die Suche nach einem koordinierten und vernünftigen Gesamtpaket für alle Betroffenen und Parteien bei einer Neuauflage der Reform der beruflichen Vorsorge unnötigerweise. Die Ablehnung der Altersvorsorge 2020 an der Urne ermöglicht es nun – und ist aus unserer Sicht unumgänglich – dass vor allem im Bereich der beruflichen Vorsorge neue Wege und neue Lösungsansätze gesucht und geprüft werden. Ein solches einzellösungsgetriebenes Vorgehen belastet jedoch eine aus unserer Sicht immer noch mögliche Gesamtlösung und lässt sich kaum mehr rückgängig machen, wenn man für diese einen gangbaren Weg gefunden hat.

- ❖ **Art. 1 Abs. 1 Bst. b FZG:** Hier unterstützen wir klar die Fassung **Nationalrat**. Die vom Ständerat in erster Lesung beschlossenen Einschränkungen beim Kapitalbezug für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit lehnen wir ab.

Aus unserer Praxis wissen wir, wie wichtig kleine und mittlere Unternehmen für eine funktionierende Volkswirtschaft der Schweiz sind. Man darf optimistische und wagemutige Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer deshalb nicht durch mangelnde Finanzierungsmöglichkeiten bei der Umsetzung ihrer Geschäftsideen stoppen. Wir empfinden das Verhalten der Banken bei der Vergabe von Krediten für solche Ideen geradezu wirtschaftsverhindernd und tödlich für eine Volkswirtschaft wie die Schweiz, die über keine natürlichen Ressourcen verfügt. Ein Austrocknen der finanziellen Startmöglichkeiten für Jungunternehmer ist komplett zu verhindern. Jungunternehmer sind heute viel zu oft auf Triple-F (family-friends-fools) bei der Finanzierung ihrer Vorhaben angewiesen. Ihnen nun auch noch die Chance auf einen einigermaßen finanziell unabhängigen Start in ihre Selbstständigkeit durch den Vorbezug ihrer Vorsorgegelder einzuschränken, erachten wir als zu grosses Hemmnis für zukünftige Geschäftsideen und vor allem behindern sie die Entwicklung solcher Ideen und den für deren Umsetzung nötigen Wagemut, Herzblut und Enthusiasmus. Unser Land ist darauf angewiesen, dass immer wieder Neues versucht wird.

Das nicht jede Geschäftsidee ein Unternehmen wie Nestle oder Lindt&Sprüngli hervorbringt, liegt in der Natur der Sache. «Scheitern dürfen» ist systemimmanent. Doch viele im ersten Anlauf gescheiterte Gründer beginnen auch nochmals und schaffen Arbeitsplätze, bezahlen Drittleistungen, Löhne, Steuern und Sozialleistungen. Wenn die Banken diesen Bereich verdorren lassen, die Triple-F an ihre finanziellen Grenzen stossen bleibt einem innovativen Bürger nur noch der Vorbezug des Alterskapital für seinen Start in die Selbstständigkeit. Die Schweiz ist als Nation darauf angewiesen, dass immer wieder neue Firmen gegründet werden und sich weiterentwickeln können.

Mit den in Art. 5 FZG vorgeschlagenen Einschränkungen würde man vielen Jungunternehmern ihrer einzigen Chance berauben, unternehmerisch tätig zu werden. Dies ist nicht nur für die innovativen Geister sehr bedauerlich, sondern auch für unsere Volkswirtschaft. Der volkswirtschaftliche Schaden, der mit den vorgeschlagenen Einschränkungen verursacht würde, ist vermutlich um ein Vielfaches grösser als die vom Bundesrat anvisierten Einsparungen von jährlich «bloss» 20 Millionen Franken. Gemäss der BSV-Studie aus dem Jahre 2014 zu den Kapitalbezügen bei den Ergänzungsleistungen zur Altersversicherung ist nur jeder achte Kapitalbezug aufgrund der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgt. Das dabei bezogene Kapital mit durchschnittlich 50'000 Franken fällt fast um die Hälfte tiefer aus als bei den Kapitalbezügen bei der Pensionierung. Der herbeigeredete Schaden durch den Vorbezug des Alterskapitals für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit wird dadurch stark relativiert.

Als Fachleute aus der Praxis sprechen wir uns klar gegen jede Einschränkung bei den Kapitalbezügen zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit aus.

Dossierverantwortlicher

Willy Graf, Präsident VALIDITAS, Hauptstrasse 53, 9053 Teufen

Tel. 071 333 46 46, E-Mail willy.graf@vvk.ch